

nach nicht nur in praktischem, sondern auch in optischem Gegensatz zur Diaphanie.

Nicht ohne Interesse sind die bei der gerichtlichen Verhandlung unternommenen Versuche, das Wandbild vom Durchscheinbild begrifflich ununterscheidbar zu machen. Es könne, so wurde eingewendet, doch niemandem verwehrt werden, die Diaphanie, mit oder ohne Aenderungen in der Einrahmung, als Wandbild zu benutzen, z. B. sie vor eine Wandnische gleicher Größe zu hängen und diese Nische innen zu beleuchten. Wenn es unbestreitbar sei, daß einem solchen Wandbilde auch der Name »Diaphanie« erhalten bliebe, so wäre nicht abzusehen, weshalb die schwächere Durchlichtung vermittle der weißen Porzellan- oder Milchglas-Hinterlage ihn vernichten und das neue Gebilde widerrechtlich erscheinen lassen solle.

Wir fügen gleich hinzu: möchte hierfür nicht auch schon ein weißer Karton dazu genügen? Und da sind wir denn nicht mehr weit davon, auch andere kleine diaphanische Reize für den wankenden Rechtsbegriff kunsfähig zu machen.

Es war z. B. eine Zeitlang üblich, auf eine starke Glasscheibe eine Albuminphotographie mit ihrer schattierten Vorderseite aufzuheften und letztere auf ihrer weißen Rückseite, entsprechend dem vorderen Bilde, mit Oelfarben zu untermalen; der unbedeckte Scheibenrand wurde schwarz lackiert. Die hinten aufgetragenen Oelfarben, in ihrem Durchschein durch Papier und Glas, gewährten auf der Vorderseite der Platte eine für das größere Publikum höchst anziehende weiche Farbestimmung. Nie aber würde ein solches Bild im Kunsthandel als Diaphanie gegolten haben.

Wollen wir aber für die Zukunft deren Handelsbegriff in der hier ersichtlichen Weise lockern, so müßten wir in denselben jedes freihändig oder photographisch erzeugte Bild, dessen dünne oder geölte Papierschicht durch hintergelegte farbige Kartons abgestimmt wird, ja jedes Wandbild, auf dem eine Glasscheibe haftet, und noch manches andere willig aufnehmen.

Für die Gegenwart indes müssen alle Kunstverleger gegen eine derartige Begriffserweiterung Protest einlegen, denn sie halten sich zu dem Verlangen berechtigt, ihre Verabredungen in derjenigen Tragweite gedeutet zu sehen, die der Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuließ.

Nebensächlich sei darauf hingewiesen, daß die private Benutzung eines erkauften Gegenstandes von der Erscheinung, unter der er im Handel zuerst auftrat, ganz unabhängig ist. Mag der Erwerber eines Kupferstichs oder einer Chromographie sie mit Del oder Lack tränken und zur Diaphanie verwenden oder ein auf transparenten Stoff aufgetragenes Bild, durch Lampenlicht oder weiße Unterlage erhellt, frei oder an den Wänden aufhängen: das alles hat nichts mit der Frage zu schaffen, wo für die Fabrikation und öffentliche Feilbietung der Begriff der Diaphanie anhebt oder aufhört.

In wie hohem Grade wir den Männern des königlichen künstlerischen Sachverständigen-Vereines zu Berlin, die bei der Gestaltung des Gutachtens mitgewirkt haben, jedem einzeln unsere Verehrung entgegenbringen — in der gegenwärtigen, die Diaphanie betreffenden Rechtsfrage haben sie nach unserem Dafürhalten das Richtige nicht gefunden. Sie sind leider an der Prüfung des Bervielfältigungs-Verfahrens hängen geblieben. Bei weiterer Umschau hätte es ihnen nicht entgehen können, daß die Gleichheit oder Verschiedenheit der Bervielfältigungsverfahren nur in seltenen Fällen ein Kriterium zur Definierung der Diaphanie abgeben, daß letztere das Produkt eines für sie allein etwa bestehenden Nachbildungs- oder Bervielfältigungsverfahrens, wie schon eingangs nachgewiesen, gar nicht ist und sein kann. Sie würden weiterhin zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß

nicht das Bervielfältigungsverfahren selbst, sondern nur: das Herbeiziehen der transparenten Stoffunterlage in Verbindung mit der Thatsache, das Bild in solcher Erscheinung in den Handel eingeführt zu haben, das hier Erforderliche und für die vorliegende Rechtsfrage das allein Entscheidende sei. Damit hängt zusammen, daß es notwendig war, auf die für den Handel feststehende Bedeutung dieses Wortes, wie auf die zur Zeit des Vertragsschlusses evidente Absicht der Kontrahenten, einzugehen. Diese letztere durfte umsoweniger außer acht gelassen werden, als die Angeklagten selbst einräumten, daß die sogenannte Plastophanie zu damaliger Zeit noch gar nicht existiert habe und später von ihnen selbst erfunden worden sei.

Die Nichtbeachtung dieser Verhältnisse führte zu der gerichtlichen Entscheidung vom 16. Oktober d. J.

Da auf vielen Seiten Verträge zur Herstellung diaphanischer Fabrikate noch in Wirksamkeit sind, so wird man vielleicht auch anderwärts versuchen, das früher scharf eingegrenzte Arbeitsfeld zu überschreiten. Dazu hätte die Veranlassung nicht geboten werden dürfen. Es ist nicht unseres Amtes, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob den Angeklagten der »gute Glaube« für Entschuldigung eines Rechtsirrtums zur Seite stehe; — aber selbst wenn ein solcher ihnen zugebilligt würde, so hätte immerhin die objektive Beurteilung ausgesprochen werden sollen, um üble Folgen für den Handel zu vermeiden.

Es mag der Zukunft vorbehalten bleiben, diese oder eine ähnliche Streitsache bis zur Reichsgerichts-Instanz hinauf zu verfolgen und für eine allgemein gültige Auffassung dieses Begriffes ein Präjudiz zu erwirken.

Kleine Mitteilungen.

Den Buchhandel diskreditierende Geschäftspraktiken. — Mit Bezug auf den so überschriebenen Artikel im Börsenblatt Nr. 256 teilt uns der »Verlag der Leo-Gesellschaft« in Wien mit, daß das in jenem Artikel an zweiter Stelle erwähnte Werk, wie er aus mehreren Zuschriften ersehen habe, mit dem im Verlage der Leo-Gesellschaft erschienenen Prachtwerke: »Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild« verwechselt worden sei. Wir stehen nicht an zu erklären, daß dieses letztere Werk nicht gemeint ist.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Theater-Aufführungen aller Arten. Eduard Bloch's (Berlin) Theater-Katalog Nr. 117. 8°. 24 S.

Auswahl bedeutender Werke der Theologie, Geschichte, Geographie, Länder- und Völkerkunde. Antiq.-Katalog Nr. 15 von Carl von Lama in Regensburg. 8°. 16 S. 261 Nrn.

Judaica und Hebraica. Antiq.-Katalog Nr. 5 von M. Poppelauer in Berlin. 8°. 148 S. 3295, 155 Nrn. nebst Register der hebräischen Titel.

Neueste Übersicht der im Verlage von Otto Spamer in Leipzig erschienenen wertvollen Werke für die Hausbibliothek, kaufmännischen und technischen Hilfsbücher, Belehrungs- und Unterhaltungsschriften, sowie Jugendschriften für alle Altersklassen. (Miniaturkatalog 1897/98.) 8°. 80 S. mit Abbildungen.

Mitteldeutsches Vereinsfortiment. — Die Mitglieder des Mitteldeutschen Vereinsfortiments werden am Sonntag den 28. d. M. zur ordentlichen Generalversammlung in der Restauration »Zum Falstaff«, Theaterplatz 7, in Frankfurt a/M. zusammentreten.

Geschäftsjubiläum. — Am 20. d. M. begeht Herr H. Trenkel in Berlin den Gedenktag der vor fünfundsiebzig Jahren erfolgten Gründung seines Geschäftes, das in sehr bescheidenen Anfängen am 20. November 1872 von ihm eröffnet wurde. Vom Juli 1874 bis Oktober 1879 war Gustav Engelmann Mitinhaber der Handlung, die während dieser Zeit Trenkel & Engelmann firmierte. Aus dem geringen Umfange im Beginn hat sich ein sehr bedeutendes Geschäft entwickelt. Die Firma H. Trenkel war eine der ersten, die den Betrieb einer Reisebuchhandlung aufnahm.